

Zwang in der stationären Behindertenhilfe

im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention

Eckhard Rohrman
Institut für Erziehungswissenschaft
Philipps-Universität Marburg

Berlin, 19. Mai 2017



BILDUNG BILDUNG
BILDUNG BILDUNG

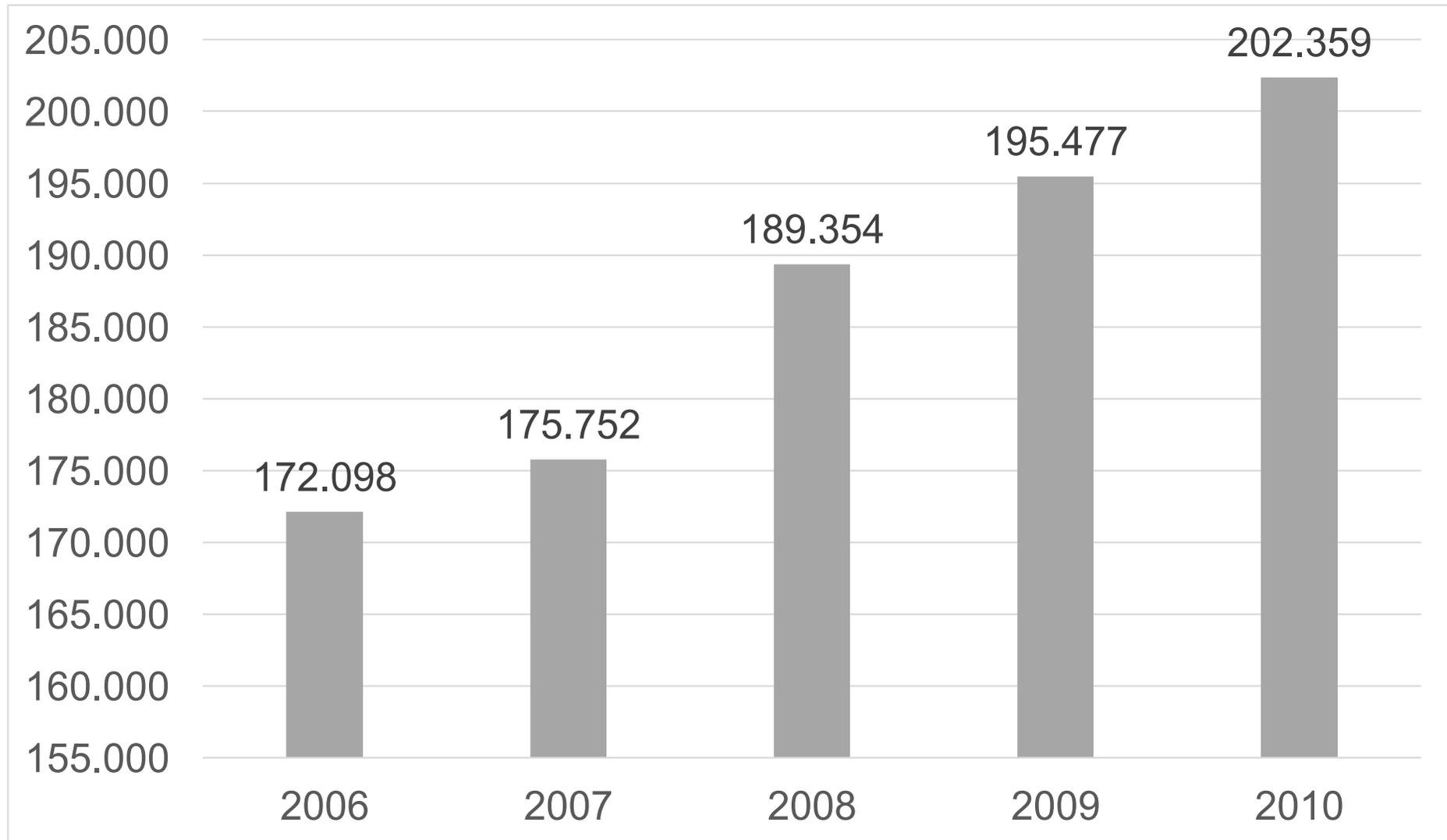
§ 3a BSHG von 1984-1996

„Die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, dass die erforderliche Hilfe soweit wie möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden kann“.

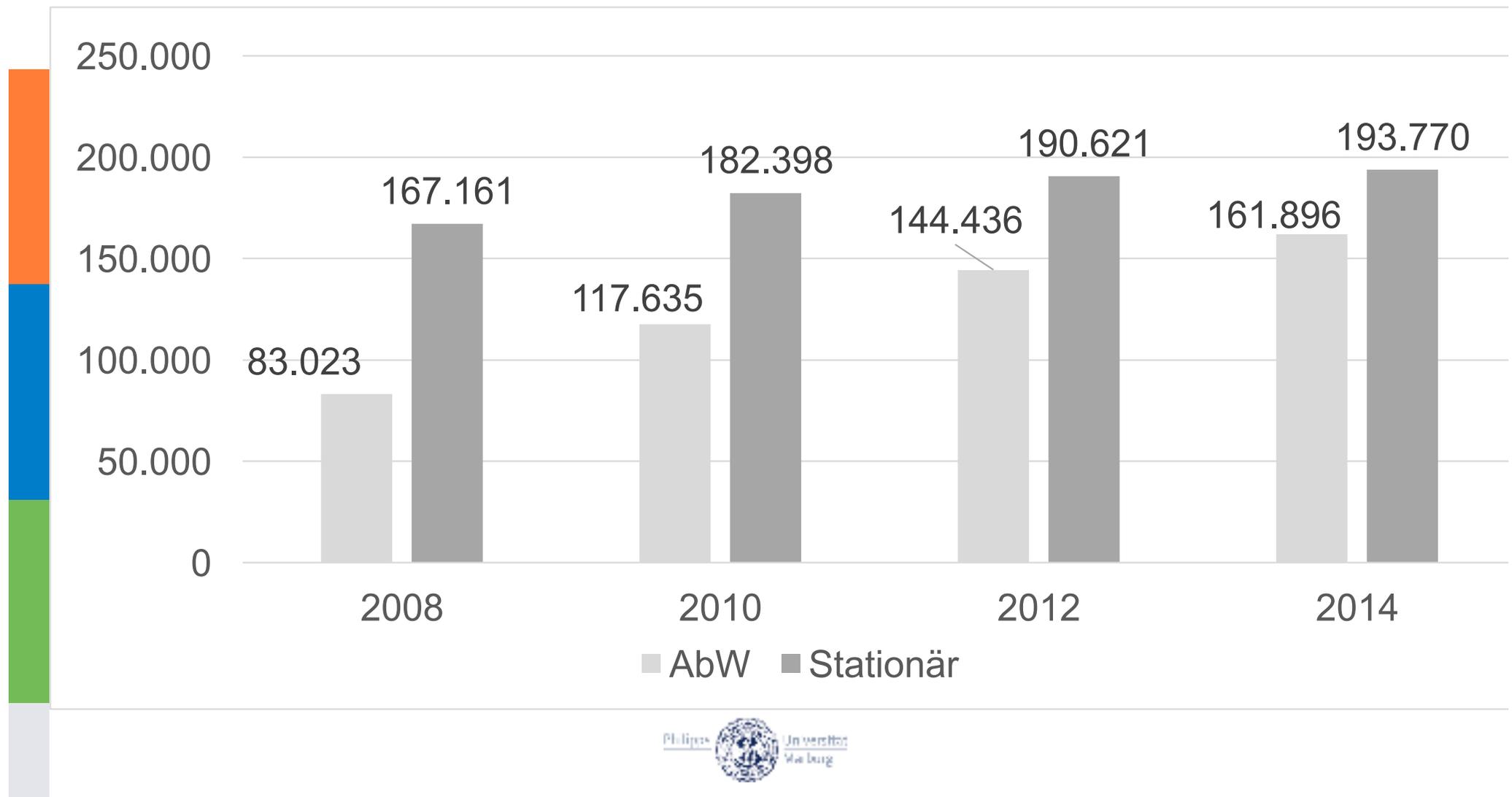
Begründung

„Ambulante Hilfen sind oft **sachgerechter, menschenwürdiger** und zudem **kostengünstiger**. Die bisherige Tendenz zum Ausbau vorrangig des stationären Bereichs birgt ... die Gefahr der ‚Abschiebung‘ älterer Menschen oder Behinderter aus ihrem Lebenskreis“ *(Bundestags-Drucksache 10/335, S. 103)*

Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für Behinderte in stationären Einrichtungen (Quelle: Teilhabebericht der Bundesregierung 2013, S. 174)

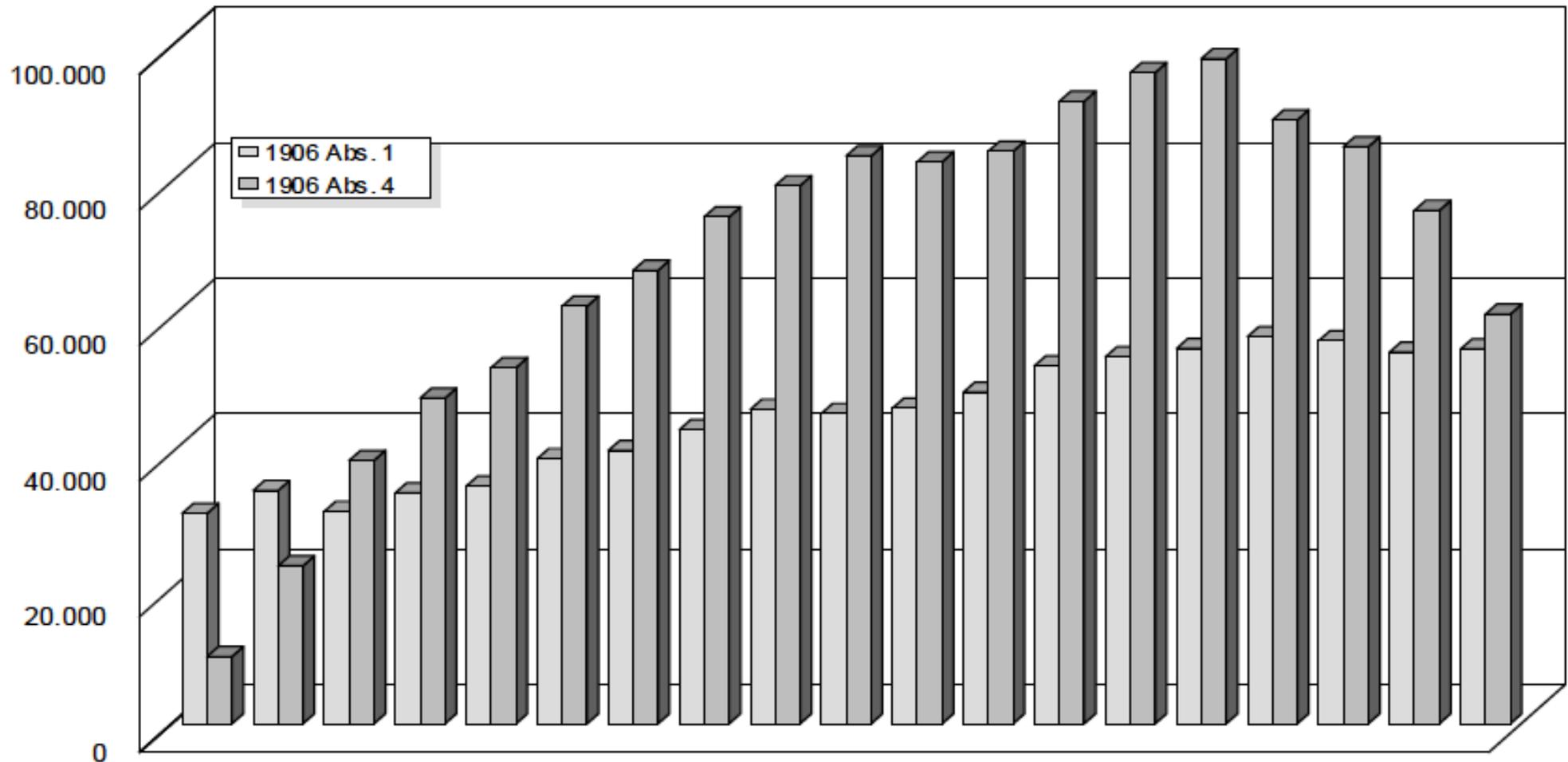


Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für Behinderte in stationären Einrichtungen und im ambulant betreuten Wohnen (AbW) (Quelle: Teilhabebericht der Bundesregierung 2016, S. 255)



Genehmigungen freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1906, Abs. 1 und 4 BGB

Genehmigungen unterteilt nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB



	1992	1995	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
1906 Abs. 1	31.044	34.420	31.328	34.055	35.070	39.119	40.320	43.383	46.381	45.778	46.557	48.909	52.811	54.131	55.366	57.116	56.490	54.831	55.292
1906 Abs. 4	9.923	23.305	38.849	48.030	52.536	61.611	66.888	74.783	79.391	83.781	82.904	84.466	91.823	96.062	98.119	89.074	85.135	75.727	60.438

Die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006

Art. 1 Zweck

Art. 2 Definitionen

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen

Art. 5 Nichtdiskriminierung

Art. 6 Frauen mit Behinderung

Art. 7 Kinder mit Behinderung

Art. 8 Förderung des Bewusstseins

Art. 9 Zugänglichkeit

Art. 10 Recht auf Leben

Art. 11 Gefahrensituationen

Art. 12 Rechts-/Geschäftsfähigkeit

Art. 13 Zugang zur Justiz

Art. 14 Persönliche Freiheit ...

Art. 15 Freiheit von Folter ...

Art. 16 Freiheit von Ausbeutung ...

Art. 17 Schutz der Unversehrtheit..

Art. 18 Freizügigkeit und
Staatsangehörigkeit

Art. 19 Unabhängiges Leben und
Teilhabe an der Gemeinschaft

Art. 20 Persönliche Mobilität

Art. 21 Meinungsfreiheit ...

Art. 22 Schutz der Privatsphäre

Art. 23 Achtung von Heim und
Familie

Art. 24 Bildung

Art. 25 Gesundheit

Art. 26 Rehabilitation

Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Art. 28 Angemessener
Lebensstandard

Art. 29 politische Teilhabe

Art. 30 kulturelle Teilhabe

Art. 31 Statistik und Datensammlung

Art. 32 Internationale
Zusammenarbeit

CO des CRDP (2015), Nr. 25 (zu Art. 14, Freiheit und Sicherheit der Person)

Der Ausschuss ist besorgt über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen, den mangelnden Schutz ihrer Privatsphäre und den Mangel an verfügbaren Daten über ihre Situation.

CO des CRDP (2015), Nr. 33, zu Art. 15, Verbot der Folter

Der Ausschuss ist tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen, die Absonderung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkennt. Er ist fernerhin besorgt über die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen.

CO des CRDP (2015), Nr. 34 (zu Art. 15, Verbot der Folter)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- a) eine Überprüfung mit dem Ziel der offiziellen Abschaffung aller Praktiken vorzunehmen, die als Folterhandlungen angesehen werden;
- b) die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten;
- c) Schadenersatzleistungen für die Opfer dieser Praktiken zu erwägen.

CO des CRDP (2015), Nr. 41 (zu Art. 19, Unabhängiges Leben und Teilhabe an der Gemeinschaft)

Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen.

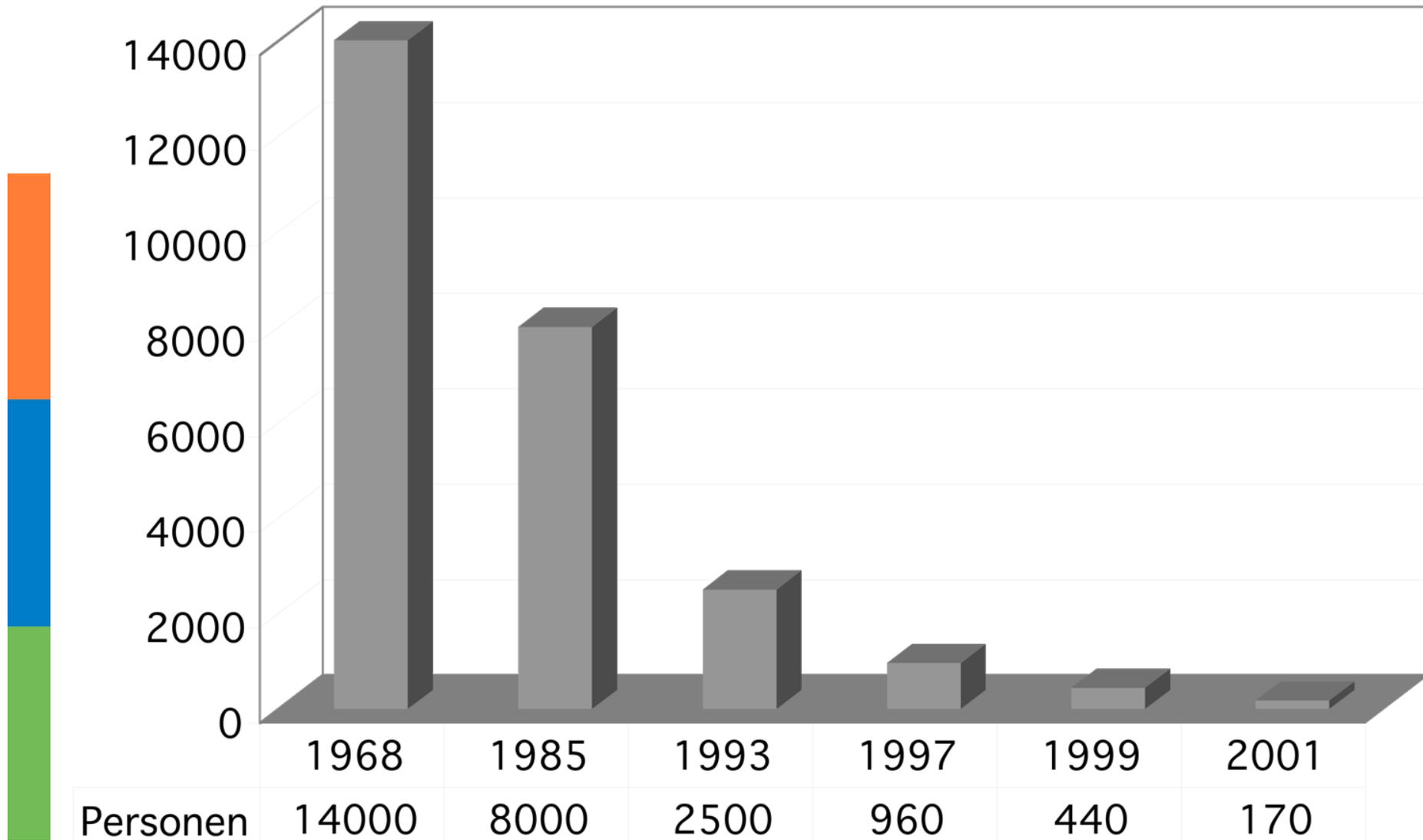
Prof. Karl Grunewald

bis 2003 Leiter des Büros für Behindertenfragen im schwedischen Reichsamt für Gesundheit und Wohlfahrt

1. Die Anstalten für geistig Behinderte stellen heute einen letzten Rest an kollektiven und überholten Wertvorstellungen dar. Sie stammen aus einer Zeit, in der Menschen mit Behinderungen in vielfältiger Form benachteiligt und ausgegrenzt wurden.
2. Kein Mensch mit Behinderungen muss in einer Anstalt wohnen, wie groß die ursprüngliche Schädigung auch immer sein mag (2004).
3. Menschenrechte sind nur dann menschlich, wenn sie für alle gelten (2003).



In Heimen lebende Behinderte in Schweden





Vielen Dank für Ihre Geduld